

Der Islam - Frage und Antwort

Generalbetreuer:

Shaykh Muhammad Saalih al-Munajjid

222148 - Wie verfahren ein Diabetiker, oder jemand, der an Hypertonie (hohem Blutdruck) leidet, mit dem Fasten im Ramadan?

Frage

Ist es einem Muslim erlaubt einen Ersatz (Fidyah/Sühneleistung) zu geben, für die Tage die er nicht gefastet hat, obwohl er gesund war, da er an Diabetes und Hypertonie (hohem Blutdruck) leidet? Soll er ein oder zwei Mal einen Armen speisen? Er selbst arbeitet im Ausland und kam zum Urlaub für einen Monat in sein Land.

Detaillierte Antwort

Alles Lob gebührt Allah..

Erstens:

Ein Diabetiker und jemand, der an Hypertonie leidet, sind nicht auf der gleichen Stufe. Die Ärzte unterteilen sie in Kategorien. Es gibt demnach unter ihnen welche, die risikolos fasten können, wenn sie sich an ärztliche Anweisungen halten. Und unter ihnen gibt es jene, die zu fasten nicht in der Lage sind.

Abgesehen davon ist das Fasten für den Erkrankten schwieriger, wenn er gleichzeitig an beiden Krankheiten leidet.

Auf Grund dessen soll der Kranke seinen Arzt konsultieren und nach seinem Rat und Empfehlung handeln bzw. fasten oder nicht fasten. Nicht jedem Kranken ist es erlaubt nicht zu fasten, wie es in der Fatwa Nr. ([1319](#)) bereits erwähnt wurde.

Zweitens:

In Anbetracht dessen, dass Diabetes und Hypertonie chronische Krankheiten sind, so wird der

Der Islam - Frage und Antwort

Generalbetreuer:

Shaykh Muhammad Saalih al-Munajjid

daran Erkrankte meist nicht in der Lage sein das Fasten, welches es deswegen unterbrach, nachzuholen. Daher wird es für ihn obligatorisch sein für jeden nicht gefasteten Tag einen Armen zu speisen, und er muss die Fastentage nicht nachholen.

Mit „der Speisung eines Armen“ ist eine einzige Mahlzeit gemeint. Dem Kranken ist es freigestellt, ob er selbst eine Mahlzeit zubereitet und den Armen zum Essen einlädt, oder ob er es ihm persönlich in roher Form oder bereits zubereitet gibt. Wenn er einer dieser drei Möglichkeiten nachkommt, hat er damit seine Verpflichtung erfüllt. Darauf wurde bereits in den Fatawa Nr. (49944) und (101100) eingegangen.

Und Allah weiß es am besten.